

## II. Entscheidung

Das KG hält den Verlauf der Hauptverhandlung und das Auftreten der Rechtsanwältin aufgrund übereinstimmender Erklärungen der Beisitzerin und des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft für erwiesen; die entgegenstehende Darstellung der Verteidigerin teilt der Senat nicht mit. Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Widerruf der Bestellung sei zwar zulässig (zur Zulässigkeit vertiefend BURHOFF, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 4. Aufl. 2006, Rn. 1295 ff.), aber nicht begründet. Zwar dürfe die Rücknahme der Bestellung erst nach Gewährung rechtlichen Gehörs für den Angeklagten sowie für den betroffenen Rechtsanwalt erfolgen; dies berühre jedoch nicht den Bestand der Entscheidung, da im Beschwerdeverfahren eine nachträgliche Anhörung erfolgt sei.

Als Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bestellung nennt der Senat § 141 StPO; es wird dann allerdings nicht unter diese Norm, sondern unter eine durch das BVerfG begründete Generalklausel subsumiert, wonach ein Widerruf gegen den Willen des Beschuldigten erfolgen dürfe, wenn ein wichtiger Grund dafür vorläge (BVerfGE 39, 238/245). Hierfür käme jeder Umstand in Betracht, der den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährde. Zwar unterliege der Pflichtverteidiger nicht der Kontrolle und Bewertung durch das Gericht, weshalb nicht jedes unzweckmäßige oder prozessordnungswidrige Verhalten eine Entpflichtung rechtfertige; anders sei dies aber bei einem Fehlverhalten von besonderem Gewicht.

Das KG bejaht vorliegend ein solches Fehlverhalten von besonderem Gewicht. Die Verteidigerin habe den Gang der Hauptverhandlung dadurch schwerwiegend gestört, dass sie der Vorsitzenden vielfach ins Wort gefallen sei, lautstarke Erklärungen abgegeben habe und sich auch durch Ermahnungen nicht davon habe abhalten lassen. Es sei auch nicht bei einem einmaligen situationsgebundenen Versagen geblieben, sondern die Anwältin habe trotz Beanstandung wiederholt gestört. Es seien jedoch nicht nur in der Vergangenheit liegende Fehlverhaltensweisen zu bejahen, sondern auch für die Zukunft sei mit Störungen zu rechnen. Dies folge aus der Behauptung der Anwältin, die StPO verlange von ihr angeblich, Einwände stets unverzüglich vorzubringen, was es ggf. erforderlich mache, der Vorsitzenden ins Wort zu fallen. Dies offenbare einen Eignungsmangel in der Person der Rechtsanwältin. Entweder verfüge sie nur über unzureichende Kenntnisse oder sie beabsichtige, das Gericht durch ständige lautstarke Unterbrechungen, die dazu führen, dass die Vorsitzende nicht mehr verständlich ist, lächerlich zu machen. Deshalb sei auch zukünftig ein geordneter Verfahrensablauf infrage gestellt, was den Widerruf der Pflichtverteidigung begründe.

### Bedeutung für die Praxis:

*Fälle wie diese, in denen Verteidiger sich ungehörig verhalten und die Sitzung stören, bilden in der Praxis ganz große Ausnahmen. Noch seltener dürfte es sein, dass sich ein Vorsitzender in einer solchen Situation nicht anders zu helfen weiß, als die Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung vorzunehmen.*

*Die Rechtsprechung gestattet seit jeher, wenn auch in engen Grenzen, die Abberufung des Pflichtverteidigers beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierunter fallen alle Umstände, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleis-*

§§ 141, 143 StPO; Art 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK

### Widerruf der Bestellung des Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund

**Ein Fehlverhalten von besonderem Gewicht (hier: wiederholte Störungen der Hauptverhandlung) gestattet den Widerruf der Bestellung des bisherigen Verteidigers auch gegen den Willen des Beschuldigten, wenn das Verhalten einen Eignungsmangel in der Person des Verteidigers offenbart, der die Wiederholung ähnlicher Verfehlungen befürchten lässt.**

KG, Beschl. v. 28. 11. 2008 – (3) 1 HEs 78/08 (18/08) – 3 Ws 379/08

#### I. Sachverhalt

Dem Angeklagten wurde gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Einbruchsdiebstahl vorgeworfen. Die Vorsitzende der Strafkammer widerrief die Bestellung der bisherigen Pflichtverteidigerin mit der Begründung, dass in Anwesenheit dieser Rechtsanwältin eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich sei. Sie sei der Vorsitzenden ständig ins Wort gefallen, habe in großer Lautstärke Ausführungen gemacht, sodass die Vorsitzende kaum noch zu verstehen gewesen sei. Davon sei die bisherige Pflichtverteidigerin trotz wiederholter Beanstandungen ihres Verhaltens nicht abgerückt; vielmehr habe sie sogar behauptet, die StPO verlange von ihr, Einwände unverzüglich vorzubringen, damit sie nicht als verspätet zurückgewiesen würden. Ferner habe die Pflichtverteidigerin ohne nähere Begründung Widerspruch gegen beabsichtigte Beweiserhebungen der Vorsitzenden eingelegt. Zudem habe sie Gegenvorstellungen zu Gerichtbeschlüssen erhoben, mit denen Sachleitungsanordnungen der Vorsitzenden bestätigt wurden und hierzu weitere Gerichtsbeschlüsse verlangt. Die Rechtsanwältin habe auch gerügt, dass die Vorsitzende ihre Sachleitungsentscheidungen nicht zuvor mit den Schöffen beraten habe; schließlich habe sie im Anschluss an eine Zeugenvernehmung ohne nähere Begründung erklärt, sie hätte zwar noch Fragen an diesen Zeugen, werde diese jedoch derzeit nicht stellen. Die Vorsitzende hat vor ihrer Widerrufsentscheidung weder dem Angeklagten noch der Verteidigerin rechtliches Gehör gewährt. Der Angeklagte hat gegen den Widerruf der Bestellung Beschwerde eingelegt.



ten, ernsthaft gefährden (BURHOFF, a.a.O., Rn. 1252; MEYER-GOSSNER, StPO, 51. Aufl. 2008, § 143 Rn. 3). Die Rücknahme gegen den Willen des Beschuldigten wird von der Rechtsprechung dabei zutreffend als höchst problematisch angesehen, da hierdurch die Gefahr entsteht, dass dem Beschuldigten der Verteidiger seines Vertrauens genommen wird. Um zu verhindern, dass unter dem Deckmantel der prozessualen Fürsorge missliebige, unbequeme Verteidiger aus dem Verfahren entfernt werden, muss die Abberufung die „ultima ratio“ der Verteidigerfremdkontrolle bilden.

Der Widerruf der Bestellung verlangt deshalb nach den Vorgaben der Rechtsprechung Folgendes: Zunächst muss ein erhebliches Fehlverhalten des Pflichtverteidigers vorliegen (KG JR 1982, 349). Es versteht sich von selbst, dass ein rechtmäßiges Verteidigerverhalten nie und nimmer eine Entpflichtung begründen kann; aber auch Verstöße gegen die Pflicht, die Amtstracht zu tragen oder Unpünktlichkeiten und selbst die Ausübung sog. Konfliktverteidigung stellen keine groben Pflichtverletzungen dar (OLG Nürnberg StV 1995, 287, 290; ausführlich dazu THEISS, Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung de lege lata und de lege ferenda, 2004, S. 160 ff.). Zweitens muss es sich um wiederholte Verstöße handeln und es muss eine Abmahnung seitens des Vorsitzenden erfolgt sein (OLG Hamburg NJW 1998, 621/623). Erforderlich ist drittens die Prognose, dass es zu einer Wiederholung des Fehlverhaltens kommen werde (BGH StV 93, 236 f.; THEISS, a.a.O., S. 168). Und schließlich muss nicht nur der Beschuldigte, sondern auch der betroffene Anwalt vor der Rücknahme der Bestellung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör erhalten (BURHOFF, EV, Rn. 1268). Das KG orientiert sich ersichtlich an diesen Rechtsprechungsleitlinien. Er thematisiert deshalb unter dem Gesichtspunkt des wichtigen Grundes, der eine Entpflichtung begründen kann, nur, dass die Verteidigerin der Vorsitzenden wiederholt lautstark ins Wort fiel und sich hiervon auch durch Ermahnungen nicht abhalten ließ. Dass die Verteidigerin daneben auch zweifelhafte Widersprüche und Gegenvorstellungen erhob bzw. Rügen erteilte sowie Erklärungen abgab, wird vom KG zu Recht nicht unter dem Gesichtspunkt des anwaltlichen Pflichtverstoßes behandelt, da dem Tatgericht eine Kontrolle der Verteidigung auf ihre Zweckmäßigkeit nicht zusteht. Indem die Verteidigerin sich aber über die Nichterteilung des Wortes hinwegsetzte und die Vorsitzende überschrie, hat sie die Sitzung wiederholt schwerwiegend gestört. In diesem Punkt ist dem Beschluss des KG zuzustimmen. Als weniger überzeugend stellt es sich dagegen dar, dass der Senat nicht prüft, ob mildere Mittel als der Entzug der Pflichtverteidigung einer Wiederholungsgefahr vorgebeugt hätten. Bspw. hätte die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Rechtsanwaltskammer über die Störungen informieren können. Es wäre dann zu erwarten gewesen, dass die Kammer ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet hätte und dass weitere Störungen unterblieben wären.

Zudem sprechen – worauf im Schrifttum hingewiesen wird (BARTON, Einführung in die Strafverteidigung, 2007, § 4 Rn. 70; FAHL, Rechtsmissbrauch im Strafprozess, 2004, S. 337 ff.; LR-LÜDERSSEN/JAHN, 26. Aufl., § 143 Rn. 7a) – die besseren Gründe gegen die Zulässigkeit der Abberufung eines Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund. Das BVerfG fordert nämlich, dass der Beschuldigte, dem ein Pflichtverteidiger bestellt wird, grds. den gleichen Rechtsschutz erhalten soll wie derjenige, der sich einen Anwalt auf eigene Kosten gewählt hat (BVerfG NJW

2001, 3695). Das gebietet das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), folgt aber auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK (BVerfG NJW 2001, 3695 f.). Da die bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§§ 138a ff., 145, 146a StPO) einen Verteidigerausschluss bzw. eine Zurückweisung vorliegend nicht hätten rechtfertigen können, erhält hier der mittellose Beschuldigte einen geringeren Rechtsschutz als ihn derjenige hätte, der sich einen Wahlverteidiger leisten kann. Rechtssystematisch überzeugend wäre es also, die Rücknahme der Pflichtverteidigung nicht aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten Generalklausel vorzunehmen, sondern die Exklusivität der §§ 138a ff. StPO zu beachten (LR-LÜDERSSEN/JAHN, § 143 Rn. 7a). Dagegen spricht nicht, dass nach st. Rspr. des BVerfG der Pflichtverteidiger durch die Rücknahme der Bestellung selbst nicht beschwert ist; denn es geht nicht um ihn, sondern um das Recht des Beschuldigten, und dieser kann durch einen Widerruf durchaus beschwert sein.

Keiner Erwähnung sollte es schließlich bedürfen, dass die Vorsitzende verpflichtet war, vor ihrer Entpflichtungsentcheidung die Verteidigerin und den Beschuldigten anzuhören: „Es versteht sich von selbst, dass dem Verteidiger und seinem Mandanten grds. rechtliches Gehör gewährt werden muss, bevor die Widerrufsverfügung ergeht.“ (BGH NJW 1990, 1373 f.). Gegen diese Selbstverständlichkeit hat die Vorsitzende verstoßen. Das hätte Anlass zu der Folgerung geben können, dass eine sachliche Prüfung aus sachfremden Gründen verweigert wurde (BGH, a.a.O.) und ggf. die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

